



Bundesnetzagentur

Leitfaden

zu

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

2012

Gliederung

1	EINLEITUNG	2
2	ANTRAGSTELLUNG	2
2.1	ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG	2
2.2	ANTRAGSBERECHTIGUNG	2
2.3	ANTRAGSZUSCHNITT	3
3	GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT VON INVESTITIONSMABNAHMEN	3
3.1	ERWEITERUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSINVESTITION	3
3.2	VORAUSSETZUNGEN NACH § 23 ABS. 1 S. 1	3
3.3	VORAUSSETZUNGEN NACH § 23 ABS. 1 S. 2	4
3.3.1	<i>Integration von EEG- und KWKG-Anlagen</i>	4
3.3.2	<i>Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen</i>	5
3.3.3	<i>Erdkabel</i>	5
3.3.4	<i>Grundlegende mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen</i>	7
3.4	ANTRÄGE VON VERTEILERNETZBETREIBERN	8
3.4.1	<i>Verhältnis zum Erweiterungsfaktor</i>	8
3.4.2	<i>Erheblichkeitsgrenze</i>	8
3.5	SONSTIGES	9
4	ANPASSUNG DER ERLÖSOBERGRENZE	9
4.1	BESEITIGUNG DES ZEITVERZUGS („T-0“)	9
4.2	ÜBERGANGSREGELUNG FÜR BEREITS BEANTRAGTE INVESTITIONSMABNAHMEN	10
4.3	BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE	10
4.4	FESTLEGUNG DER KOSTENKALKULATION	11
4.5	ERSATZANTEIL	11
5	GENEHMIGUNGSDAUER	13
6	VORGEHEN NACH ERTEILTER GENEHMIGUNG	13
6.1	VORGEHEN BEI GENEHMIGTEN INVESTITIONSMABNAHMEN	14
6.1.1	<i>Ex-post-Prüfung von genehmigten Investitionsmaßnahmen</i>	14
6.1.2	<i>Nachträgliche Anpassung genehmigter Investitionsmaßnahmen</i>	16
6.2	VORGEHEN BEI GENEHMIGTEN INVESTITIONSBUDGETS	19
6.2.1	<i>Ex-post-Prüfung von genehmigten Investitionsbudgets</i>	19
6.2.2	<i>Nachträgliche Anpassung genehmigter Investitionsbudgets</i>	19
6.3	ANTRAGSSTELLUNG ZUR UMSTELLUNG AUF DIE RECHTSÄNDERUNG T-0	20
7	STRUKTUR UND UMFANG VON ANTRÄGEN	20
7.1	ABSCHNITT A: ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN INVESTITION	21
7.2	ABSCHNITT B: DARSTELLUNG DER INVESTITION UND BEGRÜNDUNG DER NOTWENDIGKEIT	21
7.3	ABSCHNITT C: ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	23
7.4	ANLAGEN	24

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll Netzbetreiber bei der Antragstellung im Rahmen der Verfahren zu den Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV unterstützen. Die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an die Begründetheit der Anträge werden in diesem Leitfaden dargestellt und erläutert. Zudem enthält der Leitfaden Hinweise zum Vorgehen nach Erteilung einer Genehmigung sowie zur nachträglichen Anpassung bereits genehmigter Investitionsmaßnahmen.

Eine Aktualisierung des zuletzt von der Beschlusskammer in 2010 veröffentlichten Leitfadens wird aufgrund der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierung (ARegV)¹ und der gefestigten Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf erforderlich. Die Beschlusskammer wird sich für die Bearbeitung der Anträge, die in 2012 gestellt werden, an diesem Leitfaden orientieren. Der Leitfaden richtet sich sowohl an Strom- als auch an Gasnetzbetreiber, strom- bzw. gasspezifische Besonderheiten sind daher – falls vorhanden – bereits berücksichtigt worden.

Wesentliche materielle Änderungen gegenüber dem Leitfaden von 2010 sind die Ansetzbarkeit von Betriebskosten im Rahmen des § 23 ARegV sowie die Beseitigung des Zeitverzugs bei der Erlöswirksamkeit von Betriebs- und Kapitalkosten aus Investitionsmaßnahmen, die unter die Regelung des § 23 ARegV fallen.

Die bei der Beschlusskammer eingegangenen Anträge werden zunächst auf Basis dieses Leitfadens auf Vollständigkeit geprüft. Sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind und sich keine weiteren Fragen zu den beantragten Investitionsmaßnahmen ergeben, erfolgt eine Anhörung zur intendierten Entscheidung der Beschlusskammer. Hierauf wird dann die Entscheidung ergehen. Sollten sich Änderungen bei einem Projekt ergeben, bevor eine Entscheidung ergangen ist, können diese – sofern begründet – noch bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

2 Antragstellung

2.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur bzw. der jeweils zuständigen Landesregulierungsbehörde zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung von Fertiganlagen. Falls zuvor Anlagen im Bau aktiviert werden, wird die Investitionsmaßnahme im Jahr der Aktivierung der Anlagen im Bau kostenwirksam. Die Vorgehensweise folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Einbeziehung der Anlagen im Bau bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung.² Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt dann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 ARegV im Jahr der Kostenwirksamkeit.

Anträge, die bis zum 31.03.2012 bei der Behörde gestellt werden, betreffen daher Projekte, die in 2013 erstmalig als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen aktiviert und damit kostenwirksam werden. Die erstmalige Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt in 2013.

¹ Gemäß Beschluss der Bundesregierung und Zustimmung des Bundesrates vom 10.02.2012. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht gegenwärtig noch aus.

² BGH, 2008, KVR 39/07

2.2 Antragsberechtigung

Im Allgemeinen ist der Netzbetreiber als antragsberechtigt anzusehen. Falls ein Pachtverhältnis vorliegt, ist grundsätzlich der Pächter antragsberechtigt. Der Pächter ist derjenige, der für den Betrieb der vom Verpächter im Rahmen des Pachtvertrages überlassenen Anlagen verantwortlich ist und somit die Funktion des Netzbetreibers übernimmt. Gemäß § 4 Abs. 5 StromNEV bzw. GasNEV gehen die Kosten der überlassenen Anlagengüter in die Kostenbasis für die Erlösobergrenze des Pächters ein. Folglich kann nur der Pächter seine Erlösobergrenze um die sich aus den Investitionsmaßnahmen ergebenden Betriebs- und Kapitalkosten anpassen. Daher muss auch gegenüber dem Pächter die Investitionsmaßnahme genehmigt werden.

2.3 Antragszuschnitt

Die beantragten Investitionen sind in geeigneter Weise zu Projekten zusammenzufassen, die jeweils einen einheitlichen Gegenstand haben. Ein Projekt ist dabei ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist. Es handelt sich also insbesondere um ein zeitlich wie finanziell abgeschlossenes Vorhaben, das gegenüber anderen Projekten klar abzugrenzen ist.

Die Zusammenfassung von Investitionen soll sich an der Erfüllung eines technischen Bedarfs (z.B. Anschluss von bestimmten Offshore-Anlagen, Beseitigung eines bestimmten Engpasses) orientieren. All diejenigen Einzelmaßnahmen, welche in ihrem Zusammenwirken die vordefinierte technische Restriktion aufheben, sollen in einem Projekt gebündelt werden.

Die Beschlusskammer behält sich im Einzelfall vor, eingereichte Projekte in geeigneter Weise neu zu strukturieren bzw. zusammenzufassen, wenn die ursprüngliche Zusammenfassung der Investitionen dies erforderlich macht.

Eine Investitionsmaßnahme kann nur dann von der Beschlusskammer genehmigt werden, wenn sie im Rahmen der Antragstellung ausreichend konkret ist. Die notwendigen Antragsunterlagen müssen somit einen Konkretisierungsgrad erreichen, der einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, ohne weitere Informationen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die gesamte Investitionsmaßnahme (z.B. Netzanbindung) prüfen und eine Entscheidung treffen zu können. Eine separate Genehmigung von einzelnen Maßnahmen, die der Vorbereitung der Investitionsmaßnahme zwar dienen (z.B. Machbarkeitsstudien), nicht aber die tatsächliche Investition darstellen, kann nicht erfolgen. Sollte eine genehmigte Investitionsmaßnahme wider Erwarten nicht durchgeführt werden, so können bereits erfolgte Aktivierungen als Anlagen im Bau bzw. Fertiganlagen (z.B. für Planungsleistungen) gegebenenfalls im Rahmen des § 23 ARegV angesetzt werden.

3 Genehmigungsfähigkeit von Investitionsmaßnahmen

3.1 Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen kann nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 ARegV nur für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Änderung des § 23 ARegV sind die folgenden Definitionen angepasst worden.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die der Netzbetreiber durchführt, um das bestehende Netz an geänderte Anforderungen anzupassen. Geänderte Anforderungen können sich aus nachfrageorientierten (z.B. Veränderungen von Lastflüssen), technischen (z.B. DIN oder technische Regelwerke) oder rechtlichen Gründen ergeben.

3.2 Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 S. 1

Grundsätzlich genehmigt die Bundesnetzagentur nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Die in § 23 ARegV benannten Investitionsmaßnahmen stehen nebeneinander, so dass keine der aufgeführten Investitionsmaßnahmen bereits eine der anderen erfasst oder als Oberbegriff für die jeweils anderen Investitionsmaßnahmen zu verstehen ist.

Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist das Gesamtsystem im Sinne des § 23 ARegV als zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu definieren. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netz-situation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt evtl. wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und / oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

3.3 Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 S. 2

In § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV werden bestimmte Investitionen als Regelbeispiele aufgezählt, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind, so dass es in einem der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 9 ARegV genannten Regelbeispiele einer gesonderten Prüfung dieser Kriterien in der Regel nicht mehr bedarf.

Für einzelne Regelbeispiele gelten die im Folgenden gemachten klärenden Ausführungen.

3.3.1 Integration von EEG- und KWKG-Anlagen

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV sind Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig, die vorgesehen sind für die Integration von Anlagen, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) unterfallen. Unter einer Anlage, die dem EEG und dem KWKG unterfällt, ist eine Anlage zu verstehen, deren Betreibern für die Einspeisung von Elektrizität ins allgemeine Netz der Versorgung ein Anspruch auf Vergütung nach dem EEG bzw. KWKG zusteht. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV kann eine Investitionsmaßnahme nur für die Integration solcher Anlagen gewährt werden. Hieraus folgt, dass die Anlagen im Netz des Antragstellers integriert werden müssen und nicht etwa im vor- oder nachgelagerten Netz. Die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen für die mittelbare Integration von EEG- und KWKG-Anlagen ist somit von der Norm nicht erfasst.

3.3.2 Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen

Genehmigungsfähig sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV Investitionsmaßnahmen für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen nach § 17 Abs. 2a EnWG. Damit sind Leitungen gemeint, die Betreiber von Übertragungsnetzen vom Umspannwerk der Offshore-Anlage bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben haben, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 EEG erfolgen soll. Die Genehmigungsdauer von Investitionsmaßnahmen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen richtet sich nach dem Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird. Ein Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Investitionsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Bei Offshore-Projekten treten die Szenariobedingungen regelmäßig mit der Inbetriebnahme der Anlagen des Netzbetreibers und des Offshore-Windparks ein. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden. Bei Offshore-Projekten ist in der Regel davon auszugehen, dass der Netzbetreiber den Nichteintritt oder die Verzögerung des Eintritts der Szenariobedingungen nicht zu vertreten hat, wenn er die jeweiligen Schritte des Projekts in Abhängigkeit von der im Positionspapier bzw. in einer von der Bundesnetzagentur noch zu treffenden Festlegung beschriebenen Realisierungswahrscheinlichkeit des Offshore-Windparks vorgenommen hat.

3.3.3 Erdkabel

Das Regelbeispiel Nr. 6 unterscheidet mit 110kV-Erdkabeln auf neuen Trassen, Erdkabeln nach § 43 S. 3 EnWG und Erdkabeln nach § 2 Abs. 1 des EnLAG drei Fälle von genehmigungsfähigen Maßnahmen. Während es sich bei Erdkabeln nach § 2 Abs. 1 EnLAG um Maßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern im Höchstspannungsnetz handelt, beziehen sich die beiden anderen Fälle auf 110kV-Hochspannungsleitungen und damit auf das Netzgebiet von Verteilernetzbetreibern. Soweit die von Verteilernetzbetreibern beantragten Maßnahmen mit erheblichen Kosten gem. § 23 Abs. 6 S. 3 ARegV (siehe Gliederungspunkt 3.4.2) verbunden sind und nicht über den Erweiterungsfaktor abgedeckt werden (siehe Gliederungspunkt 3.4.1), ist grundsätzlich eine Genehmigung im § 23 ARegV vorgesehen.

Für die Genehmigungsfähigkeit einer Investitionsmaßnahme in der Variante „Erdkabel nach § 43 S. 3 EnWG“ hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass es sich um ein 110kV-Kabel im Küstenbereich von Nord- und Ostsee handelt, das in einem 20 km breiten Korridor längs der Küstenlinie landeinwärts verläuft. Die Genehmigungsfähigkeit nach § 23 ARegV ist unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für 110kV-Erdkabel auf neuen Trassen, die die Kriterien des § 43 S. 3 EnWG nicht erfüllen, kann die Investitionsmaßnahme genehmigt werden, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde. Der Netzbetreiber hat also nachzuweisen, dass noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde und der Kostenfaktor von 2,75, der im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 von 1,6 auf den aktuellen Wert erhöht wurde, nicht überschritten wird. Für die Entscheidung darüber, ob der Faktor überschritten wird, orientiert sich die Beschlusskammer an den nachstehenden Erwägungen.

Bei dem Kostenvergleich zwischen Verkabelungs- und Freileitungsvariante ist in einem ersten Schritt darzulegen, ob es sich um eine Teilverkabelung in gleicher oder in einer alternativen Trasse handelt. Weiterhin ist nachvollziehbar darzustellen, welche Einzelmaßnahmen vom Kostenvergleich erfasst werden und welche Einzelmaßnahmen sich in den jeweiligen Varianten nicht unterscheiden. Der Kostenvergleich berücksichtigt lediglich die variantenspezifischen Anlagen. Sofern aufgrund der Variantenwahl zusätzliche Anlagen im Netz errichtet werden müssen, sind diese in den Kostenvergleich einzubeziehen. Eine Betrachtung der Gesamt- bzw. einer gleichlaufenden Teilmaßnahme würde den Kostenvergleich verzerren. Wird beispielsweise durch die Wahl der Verkabelungsvariante eine weitere Umspannanlage gegenüber der Freileitungsvariante notwendig, sind im Kostenvergleich auch diese zusätzlichen Anlagen in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen.

Führt beispielsweise der Einsatz von Erdkabeln zu einer deutlichen Verkürzung der Leitungstrasse, schlägt sich dies positiv im Kostenvergleich zur Freileitungsvariante nieder.

Beim Kostenvergleich sind grundsätzlich Kapital- und Betriebskosten zu betrachten. Der Vergleich erfolgt auf Planwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Betriebskosten, da Investitionsmaßnahmen gem. § 23 Abs. 3 ARegV vor erstmaliger Kostenwirksamkeit zu beantragen sind. Da für die Ableitung eines Mehrkostenfaktors ein einperiodiger Wert heranzuziehen ist, ist vom Netzbetreiber eine Barwertbetrachtung durchzuführen. Als Approximation des Barwertes der Kapitalkosten kann aus derzeitiger Sicht der Beschlusskammer die Investitionssumme herangezogen werden. Bei dem Nachweis der Betriebskosten können nach den bisherigen Erkenntnissen die Instandhaltungskosten aufgrund einer ähnlichen Größenordnung in den zu vergleichenden Varianten bei dieser Analyse in der Regel vernachlässigt werden. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund unterschiedlicher Trassenlängen auch die zu vergleichenden Leitungsabschnitte abweichende Längen aufweisen. Dahingegen handelt es sich bei den Verlustkosten um eine Kostenart, die explizit berücksichtigt werden sollte. Zwar sind die Kosten für Verlustenergie nicht Teil der abrechnungsfähigen Investitionsmaßnahme, sondern unterliegen bei Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren der sogenannten „FSV Verlustenergie“, aber eine Nichtberücksichtigung würde den Kostenvergleich und damit die Genehmigungsfähigkeit möglicherweise verzerren. Tendenziell weisen Erdkabel bei höheren Investitionskosten niedrigere Verlustkosten auf und dieser Effekt würde bei einer abweichenden Trassenführung ggfs. noch verstärkt. Bei der Bestimmung der relevanten Verlustmenge ist nicht auf das Gesamtnetz, sondern auf die Verluste der für den Vergleichsumfang definierten Anlagen abzustellen. Die Verlustmengen der Anlagen sollten soweit möglich direkt über Standardannahmen oder über eine sachgerechte Schlüsselung der Verlustmenge der Spannungsebene ermittelt werden. Aufsattpunkt für den spezifischen Preis sollte der bei Antragsstellung letztmalig genehmigte Preis der „FSV Verlustenergie“ sein. Für die Ermittlung des Barwertes der Betriebskosten sind die Parameter Nutzungsdauer und Zinssatz zu setzen. Für die Nutzungsdauer ist für die Kabel- und die Freileitungsvariante von einer gleichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen. Der Zinssatz ist als gewichteter Nachsteuer - Kapitalkostensatz des Netzbetreibers gemäß den Vorgaben der StromNEV anzusetzen. Treten in einer der beiden Varianten Sekundärkosten (z.B. für die Umstellung des Erdungssystems) auf, sind diese – sofern sie sich in beiden Varianten unterscheiden – verursachungsgemäß zu schlüsseln.

3.3.4 Grundlegende mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen

§ 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV gibt vor, dass Investitionen genehmigungsfähig sind, die vorgesehen sind für grundlegende, mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes umzusetzen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich werden oder deren Notwendigkeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Erforderlichkeit zur Umsetzung der technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes führt – ihr Vorliegen vorausgesetzt – nicht allein zur Genehmigungsfähigkeit der Investitionsmaßnahme. Sie ist im Rahmen des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV im Zusammenhang mit den beiden anderen in der Norm enthaltenen Kriterien zu lesen, so dass § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV im Ergebnis zwei Alternativen beinhaltet. Die erste besteht darin, dass es sich um eine Umstrukturierungsinvestition handelt, für die eine Anordnung gemäß § 49 Abs. 5 EnWG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen wurde, mit der die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Umsetzung der technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes implizit bescheinigt wird. Die zweite Alternative besteht darin, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die technische Erforderlichkeit der Maßnahme bestätigt, ohne dass es einer Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG bedarf.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV nicht näher definierte Begriff der mit „erheblichen Kosten“ verbundenen Umstrukturierungsmaßnahme grundsätzlich dem des § 23 Abs. 6 S. 2 ARegV entspricht (siehe unter 3.4.2). Hier wird der Begriff der mit „erheblichen Kosten“ verbundenen Maßnahme ebenfalls verwendet. Insoweit ist entsprechend der Regelung des § 23 Abs. 6 S. 3 ARegV erforderlich, dass die nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV beantragten Maßnahmen nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile dazu führen, dass sich die Gesamtkosten des Netzbetreibers um mindestens 0,5 Prozent erhöhen. Hierbei wird zur Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten auf die nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV beantragten Investitionsmaßnahmen abgestellt.

3.4 Anträge von Verteilernetzbetreibern

Nach § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV können Investitionsmaßnahmen unter besonderen Voraussetzungen auch für Verteilernetzbetreiber genehmigt werden. Hierzu zählt, dass die zu genehmigende Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers nicht durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt werden darf und dass sie mit erheblichen Kosten im Sinne des § 23 Abs. 6 S. 3 ARegV verbunden sein muss. Daneben muss die Maßnahme durch bestimmte, in § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV abschließend benannte Umstände hervorgerufen werden.

3.4.1 Verhältnis zum Erweiterungsfaktor

Anträge zur Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV können gem. § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV nur für Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern genehmigt werden, sofern diese nicht bereits im Erweiterungsfaktor berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus dem in § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV verankerten Vorrangverhältnis des Erweiterungsfaktors gegenüber der Genehmigung der Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV. Das Vorrangverhältnis des Erweiterungsfaktors gilt unabhängig davon, ob der Erweiterungsfaktor für die betreffende Investitionsmaßnahme auch tatsächlich beantragt wurde oder wird.

Während beim Erweiterungsfaktor gemäß § 10 Abs. 2 ARegV in der Vergangenheit die Parameter „Fläche des versorgten Gebietes“, „Anzahl der Anschlusspunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte in Gasversorgungsnetzen“ sowie „Jahreshöchstlast“

berücksichtigt wurden, hat die Beschlusskammer 8 mit Beschluss BK8-10/004 vom 08.09.2010 in einer Festlegung weitere Parameter bestimmt, die bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV Verwendung finden. Für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber wurde der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV somit um den Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ erweitert. Zudem wird durch die geänderte Auslegung des Parameters „Jahreshöchstlast“ auch die aufgrund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen steigende Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzliche Umspannkapazität berücksichtigt, sobald das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Ausbaumaßnahmen, die mindestens einen der oben genannten Parameter ändern, sind daher bereits durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV abgebildet.

3.4.2 Erheblichkeitsgrenze

Bei der Prüfung der Investitionsmaßnahmen ist von zentraler Bedeutung, dass die Maßnahmen mit erheblichen Kosten gem. § 23 Abs. 6 Satz 3 ARegV verbunden sind. Von erheblichen Kosten ist in der Regel dann auszugehen, wenn sich durch die Maßnahmen die Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen. Unter Gesamtkosten ist das angepasste Ausgangsniveau nach § 6 ARegV zu verstehen. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile entsprechen den im Ausgangsniveau nach § 6 ARegV enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (K_{dnb}), wobei hierzu auch die verfahrensregulierten Kosten gehören. Demzufolge sind unter den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile die beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus zu verstehen. Aus Vereinfachungs- und Konsistenzgründen zum Erweiterungsfaktor greift die Beschlusskammer auch dann auf diesen aus dem Jahr der Ausgangsbasis stammenden Wert zurück, wenn die beantragte Investitionsmaßnahme erst in den Folgejahren errichtet wird. Denn ein Vergleich mit der im Betrachtungsjahr zulässigen Erlösobergrenze stellt gerade keinen Bezug zu den Kosten des Netzbetreibers her. Ein Vergleich mit den aktuellen Kosten impliziert eine erneute Kostenprüfung, die im Rahmen der Anreizregulierung aber gerade nicht in jedem Jahr durchgeführt werden soll.

Zur Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 23 Abs. 6 Satz 3 ARegV sind alle Investitionsmaßnahmen mit der ersten Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr gemeinsam zu betrachten. Vereinfacht wird für die Berechnung, ob die in § 23 Abs. 6 S. 2 und 3 ARegV genannte Erheblichkeitsgrenze überschritten wird, unterstellt, dass das gesamte anererkennungsfähige Investitionsvolumen aller Investitionsmaßnahmen mit der ersten Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr in dem Jahr der ersten Inbetriebnahme aktiviert, mit den anzusetzenden Nutzungsdauern abgeschrieben und dem anzusetzenden Fremd- und Eigenkapitalzinssatz verzinst wird. Erhöhen die so errechneten jährlichen Kapitalkosten in Summe über die betrachteten Investitionsmaßnahmen die Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Netzbetreibers um mindestens 0,5 Prozent, sind diese Investitionsmaßnahmen mit erheblichen Kosten gem. § 23 Abs. 6 Satz 2 ARegV verbunden.

3.5 Sonstiges

Eine Referenznetzanalyse gemäß § 23 Abs. 4 ARegV wird von der Beschlusskammer nicht durchgeführt, da eine solche Analyse bereits im Rahmen des Netzentwicklungsplanes angelegt ist. Weiterhin sieht die Beschlusskammer derzeit keine Veranlassung zur Festsetzung finanzieller Anreize, da für die beantragten Investitionsmaßnahmen befristete Genehmigungen erteilt werden (s. Abschnitt 5) und die Kosten der Investitionsmaßnahmen nach Ablauf der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich unterliegen.

4 Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der jüngsten Änderung der ARegV werden Investitionsmaßnahmen nur noch dem Grunde und nicht mehr der Höhe nach genehmigt.

4.1 Beseitigung des Zeitverzugs („t-0“)

Mit der jüngsten Änderung der ARegV wird der Zeitverzug bei der Erlöswirksamkeit von Betriebs- und Kapitalkosten aus Investitionsmaßnahmen, die unter die Regelung des § 23 ARegV fallen, beseitigt. Die Betriebs- und Kapitalkosten, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV als Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme geltend gemacht werden können, werden nunmehr gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV unmittelbar im Jahr ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze abgebildet.

Aufgrund des Wechsels zu einer sofortigen Kostenanerkennung kann es in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Betriebs- und Kapitalkosten aus Investitionsmaßnahmen kommen. Dies betrifft die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden. Damit es zu einer solchen doppelten Anerkennung nicht kommt, sieht die Verordnung vor, dass die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen sind, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV.

4.2 Übergangsregelung für bereits beantragte Investitionsmaßnahmen

Für Anträge auf Investitionsbudgets, die bis zum 30. Juni 2011 bereits bei der Bundesnetzagentur gestellt wurden und im Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen, kommt gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 ARegV eine Übergangsregelung zur Anwendung.

Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV gewährleistet, dass Kostenscheiben, die bislang in den Jahren 2012 und 2013 zu einer Anpassung der Erlösobergrenze (auf Basis von Kosten aus den Jahren 2010 und 2011) geführt hätten, weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Übergangsregelung stellt klar, dass diese Kosten wie bisher in den Jahren 2012 und 2013 Berücksichtigung finden. Für die Jahresscheiben 2010 und 2011 findet damit die Anpassung der Erlösobergrenze nach wie vor mit zwei Jahren Zeitverzug statt. Die Übergangsregelung sieht vor, dass die Netzbetreiber hierfür einen barwertneutralen Ausgleich erhalten.

Da im Gasbereich die erste Regulierungsperiode in 2012 endet, gilt für Gasnetzbetreiber die Übergangsregelung für die Jahresscheibe 2011 nur, wenn sich die erteilte Genehmigung über mehr als eine Regulierungsperiode erstreckt. Andernfalls würden Betriebs- und Kapitalkosten des über eine Regulierungsperiode genehmigten Investitionsbudgets über die Genehmigungsdauer hinaus anerkannt werden, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber dem Strombereich führen würde.

4.3 Betriebskostenpauschale

Im Zusammenhang mit der Novellierung der GasNZV ist mit Wirkung zum 09.09.2010 eine Änderung der ARegV in Kraft getreten, wonach im Rahmen der Genehmigung nach § 23 ARegV erstmals nicht nur Kapital- sondern auch Betriebskosten geltend gemacht werden

können. Als Betriebskosten können nach § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 % der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat.

Von der Festlegungsbefugnis hat die Bundesnetzagentur im Fall von Offshore-Anlagen, Erdgasverdichtern und Gasdruckregel- und Messanlagen Gebrauch gemacht. Für Offshore-Anlagen wurde mit Beschluss BK4-11-026 vom 12.12.2011 eine abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 3,4 % der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten festgelegt. Für Erdgasverdichter wurde mit Beschluss BK4-11-027 vom 05.12.2011 eine abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,2 % festgelegt. Für Gasdruckregel- und Messanlagen beträgt die abweichende Betriebskostenpauschale 5,8 % (Beschluss BK4-11-028 vom 05.12.2011).

Die Festlegungen der abweichenden Betriebskostenpauschalen erfolgten gem. § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG für alle Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-11-026) bzw. von Gasversorgungsnetzen (BK4-11-027; BK4-11-028) in Deutschland. Die abweichenden Betriebskostenpauschalen kommen bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten erstmalig im Jahr der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV, also im Jahr 2011, zum Tragen und sind anzuwenden, solange keine anderen Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für die betroffenen Anlagegüter getroffen wurden.

Des Weiteren hat die Beschlusskammer für die zum Zeitpunkt der Neuregelung bereits beantragten sowie genehmigten Investitionsbudgets, die nicht Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und GDRM-Anlagen betreffen, eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 % genehmigt. Die Pauschale war erstmalig in 2010 für alle Projekte anzuwenden, die im Zeitraum von 2007 bis 2010 aktiviert und somit bereits kostenwirksam wurden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Genehmigung eines Investitionsbudgets gestellt wurde und auch unabhängig davon, ob die Genehmigung zum Zeitpunkt der Neuregelung bereits erteilt worden ist oder noch zu erteilen war.

4.4 Festlegung der Kostenkalkulation

Aufgrund der jüngsten Änderung der ARegV werden Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV nur noch dem Grunde und nicht mehr der Höhe nach genehmigt. Aus dieser Änderung folgt, dass Entscheidungen nach § 23 ARegV keine Vorgaben mehr zur Kalkulation der Betriebs- und Kapitalkosten enthalten werden. Ein entsprechendes Kapitel ist somit auch im vorliegenden Leitfaden entbehrlich. Um dennoch zu gewährleisten, dass die im Rahmen der beantragten Investitionsmaßnahmen geltend gemachten Plankosten sachgerecht und auch von allen Netzbetreibern einheitlich ermittelt werden, wird die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungsbefugnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV Gebrauch machen. Im Wege einer Festlegung werden die Methoden zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten bei der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV vorgegeben.

4.5 Ersatzanteil

In Folge der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf setzt die Beschlusskammer zur Abgrenzung von Ersatzinvestitionen keinen Betrag zur Vermeidung von Doppelerkennungen (BVD), sondern einen pauschalen Ersatzanteil an.

Grundsätzlich werden nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze genehmigt. Investitionen, die lediglich dem Ersatz bestehender Anlagen dienen, sind hingegen im Rahmen des § 23 ARegV nicht genehmigungsfähig. Aus den Vorgaben des § 23 ARegV

ergibt sich somit die Erforderlichkeit einer Abgrenzung zwischen Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen einerseits und Ersatzinvestitionen andererseits.

Sollte eine nach § 23 ARegV beantragte Investitionsmaßnahme einen Ersatzanteil beinhalten, wird von der Bundesnetzagentur einzelfallbezogen ein spezifischer Ersatzanteil berechnet. Hierzu werden die einzelnen Projekte vom Netzbetreiber – vorbehaltlich einer Überprüfung der Einordnung durch die Bundesnetzagentur – in eine der nachfolgenden Kategorien eingeordnet, die insbesondere aufgrund des Anteils neu geschaffener technischer Leistung bestimmt und daher primär anhand von netztechnischen Gegebenheiten gebildet werden:

Kategorie 1: Projekte, die ausschließlich und vollumfänglich zusätzliche neue Anlagengüter umfassen, mit denen neue technische Leistung geschaffen wird. Für diese Projekte ist anzunehmen, dass kein Ersatzanteil abzuziehen ist. In diese Kategorie fallen zumindest die Planung und Errichtung der nachfolgend aufgeführten Projekte:

A: Strom

- Netzanbindung von Offshore-Windparks
- Netzausbauten im Zusammenhang mit dem Neuanschluss von Stromerzeugungsanlagen, Kundenanschlüssen und Energiespeichern
- neue Stromleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer neuen Leitungstrasse
- neue Stromleitung in HGÜ-Technologie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer neuen Leitungstrasse
- Zubeseilung von Stromkreisen auf bestehenden Gestängen
- Neubau von Umspann- und Schaltanlagen an neuen Standorten
- Erweiterungsmaßnahmen an Anlagen und Leitungen, wenn die bereits vorhandenen Anlagen und Leitungen nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Anlagen und Leitungen dauerhaft außer Betrieb genommen werden
- Leitungsneubau in vorhandenen Trassen, wenn durch den Zubau eine deutliche höhere Transportkapazität (>25 %) zur Verfügung gestellt wird

B: Gas

- Netzausbauten im Zusammenhang mit dem Neuanschluss von Gasverbrauchern (z.B. Gaskraftwerke, Speicheranlagen, industrielle Verbraucher)
- neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer neuen Leitungstrasse
- neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer bestehenden Leitungstrasse („Loopeitung“), wenn die bereits verlegte Erdgasleitung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Loopeitung dauerhaft außer Betrieb genommen wird
- neue Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messanlage inklusive zugehöriger Nebenanlagen wie z.B. Anschlussleitung und Fernwirktechnik, an einem Standort, der bislang nicht als Standort für Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messanlagen genutzt wurde. Entsprechendes gilt für den Bau neuer Gebäude für Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messan-

lagen an einem bestehenden Standort für solche Anlagen, wenn diese von bereits bestehenden Gebäuden abgrenzbar sind.

- weitere Verdichtermaschine oder Gasdruckregel- oder Messanlage inklusive zugehöriger Nebenlagen an einem bestehenden Standort für Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messanlagen, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Verdichtermaschine bzw. Gasdruckregel- oder Messanlage eine an dem Standort bereits betriebene Verdichtermaschine bzw. Gasdruckregel- oder Messanlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder wenn durch den Zubau eine deutliche höhere Verdichter- oder Gasdruckregelleistung bzw. Messkapazität (>25%) zur Verfügung gestellt wird

Kategorie 2: Projekte, die auch den Ersatz von Anlagengütern umfassen. Hier liegt der projektspezifische Ersatzanteil in der Regel bei 15 %. In diese Kategorie fallen zumindest die Planung und Errichtung der nachfolgend aufgeführten Projekte:

A: Strom

- Ersatzneubauten von Leitungen auf gleicher Trasse und von Umspannanlagen
- Umstrukturierungsmaßnahmen des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen, sofern diese Maßnahmen nicht in die Kategorie 1 aufgrund der dort genannten Kriterien einzuordnen sind
- Investitionen zur Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten (z.B. Thomasstahl)

B: Gas:

- Ersatzneubauten von Leitungen auf gleicher Trasse
- Umstrukturierungsmaßnahmen des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen, sofern diese Maßnahmen nicht in die Kategorie 1 aufgrund der dort genannten Kriterien einzuordnen sind
- technische Veränderungen an bestehenden Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messanlagen und Erhöhung von Verdichter- oder Gasdruckregelleistung bzw. Messkapazität an einem bestehenden Standort für Verdichter-, Gasdruckregel- oder Messanlagen, sofern diese Maßnahmen nicht in die Kategorie 1 aufgrund der dort genannten Kriterien einzuordnen sind.

Mit dem Antrag ist vom Netzbetreiber eine entsprechende Kategorisierung vorzunehmen und zu begründen. Sofern technische (Bau-)Maßnahmen nicht den Kategorien 1 oder 2 zugeordnet sind, ist durch eine projektspezifische, netzwirtschaftlich-technische Betrachtung zu ermitteln, ob es sich um eine Maßnahme der Kategorie 1 oder 2 handelt.

Der Ersatzanteil wird im Rahmen einer gesonderten Abzugsposition berücksichtigt und nicht als Kürzung der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird der Abzug bei Anlagen mit Aktivierungen bis zum Basisjahr der Kostenprüfung auf eine Regulierungsperiode beschränkt, so dass die Anpassung der Erlösobergrenze bei Projekten mit Genehmigungsdauern über eine Regulierungsperiode hinaus in der Folgeperiode für diese Anlagen dann auf der Basis der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe erfolgen kann.

Die Betriebskostenpauschale wird unabhängig von der gewählten Vorgehensweise und ohne Abzug eines Ersatzanteils auf Basis der ansetzbaren bzw. tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmt.

5 Genehmigungsdauer

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen. Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Investitionsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem Basisjahr für die folgende Regulierungsperiode i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Betriebs- und Kapitalkosten des Investitionsprojektes in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden (siehe dazu Kap. 6.1.2 bzw. 6.2.2). Die Erfüllung der Szenariobedingungen hat die Antragstellerin der Beschlusskammer mitzuteilen, sie tritt in der Regel mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes ein.

6 Vorgehen nach erteilter Genehmigung

Nach Erteilung einer Genehmigung ist zunächst zu überprüfen, inwieweit die Anpassung der Erlösobergrenze auf Basis von Plandaten den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Auch kann es erforderlich sein, einmal erteilte Genehmigungen nachträglich anzupassen. Im Folgenden wird zwischen **Investitionsmaßnahmen** und **Investitionsbudgets** unterschieden. Da nach neuer Rechtslage statt **Investitionsbudgets** inkl. Betriebs- und Kapitalkosten auf Basis einer Obergrenze zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nunmehr **Investitionsmaßnahmen** ohne Festsetzung einer Obergrenze genehmigt werden, erfolgt die Abgrenzung des Vorgehens bezogen auf Beschlüsse vor und nach Rechtsänderung über diese Begrifflichkeit. Die zukünftigen Beschlüsse nach der Rechtsänderung berücksichtigen auch die geänderte Regulierungspraxis nach der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf. Die im Folgenden für **Investitionsmaßnahmen** dargestellten Sachverhalte gelten auch für bestandskräftige in der Vergangenheit entschiedene **Investitionsbudgets**, soweit hierauf nicht abweichend im Abschnitt „6.2 Vorgehen bei genehmigten **Investitionsbudgets**“ eingegangen wird.

6.1 Vorgehen bei genehmigten **Investitionsmaßnahmen**

Das folgende Kapitel bezieht sich in erster Linie auf die Genehmigung von **Investitionsmaßnahmen**, d.h. Beschlüsse, die nach der Rechtsänderung t-0 ergehen und auch die geänderte Regulierungspraxis nach Umsetzung des Urteils des OLG Düsseldorf berücksichtigen.

6.1.1 Ex-post-Prüfung von genehmigten **Investitionsmaßnahmen**

Da es sich bei den in der Erlösobergrenze geltend gemachten Betriebs- und Kapitalkosten zunächst um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für eine Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und verzinst. Dass die für diese Prüfung erforderlichen Daten der Bundes-

netzagentur zu übermitteln sind, ergibt sich bereits aus § 28 Nr. 6 ARegV. Konkretisierend wird der Genehmigungsbeschluss verschiedene Mitteilungspflichten für die Netzbetreiber enthalten.

6.1.1.1 Berücksichtigung der Kapitalkosten in der Erlösobergrenze

Für eine Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV ist die Mitteilung gem. § 28 ARegV zum 1. Januar des Kalenderjahres der Erlösobergrenzenanpassung an die Beschlusskammern 8 bzw. 9 maßgeblich. Für die Berücksichtigung der Kapitalkosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme in der Erlösobergrenze hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass die für das betreffende Jahr relevanten Investitionsmaßnahmen in der Mitteilung gem. § 28 ARegV mit den dazugehörigen Aktenzeichen der Beschlusskammer 4 aufgeführt werden.

Da es durch die Übergangsregelung in § 34 ARegV für die Erlösobergrenzen 2012 bzw. 2013 (nur für Strom) zu einer Berücksichtigung von zwei Jahresscheiben in einem Jahr kommt (2012: Ist-Aktivierungen 2010 und Plandaten 2012; 2013: Ist-Aktivierungen 2011 und Plandaten 2013), ist es erforderlich, die Anpassungsbeträge je Aktenzeichen gesondert nach beiden Jahresscheiben in der Mitteilung gem. § 28 ARegV auszuweisen. Nur so können die Differenzbeträge für das Regulierungskonto sachgerecht zugeordnet werden.

Werden einzelne Projekte durch Verschiebung der erstmaligen Aktivierung von Anlagen im Bau bzw. Fertiganlagen im Vergleich zur Genehmigung früher oder später erlösobergrenzenwirksam, ist dies der Beschlusskammer 4 unverzüglich mitzuteilen (vgl. Abschnitt 6.1.2).

6.1.1.2 Erhebung von tatsächlichen Werten

Zur Prüfung der zulässigen Erlösobergrenzenanpassung hat der Netzbetreiber Istabrechnungen der für die Erlösobergrenze gemeldeten Investitionsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 6.1.1.1) bei der Beschlusskammer 4 einzureichen. Im Bereich der Plandaten sind die genehmigten Einzelmaßnahmen mit dem entsprechenden Mengengerüst einzutragen. Um die Istabrechnung auch für die Übergangsjahre nach § 34 ARegV abwickeln zu können, bedarf es einer gestaffelten Fristensetzung. Gemäß § 28 Nr. 6 ARegV besteht zum 1. Januar des Folgejahres die Mitteilungspflicht, inwieweit die den Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zugrunde liegenden Investitionen im Vorjahr tatsächlich durchgeführt wurden. Da die Geschäftsabschlüsse allerdings erfahrungsgemäß nicht zum 1. Januar des Folgejahres vorliegen, ist die Istabrechnung für das Aktivierungsjahr 2011 zum 01.10.2012 und die Istabrechnung für die Aktivierungsjahre ab 2012 jeweils zum 01.04. des Folgejahres der Beschlusskammer 4 zu übermitteln. Der folgende Zeitstrahl illustriert die Abfolge:



Zur Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe in Bezug auf Inhalt und Umfang der vorgenannten Nachweis- und Anzeigeverpflichtungen wird von Seiten der Beschlusskammer ein entsprechender Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt. Es ist jeweils ein Erhebungsbogen je genehmigter Investitionsmaßnahme zu befüllen.

- Berechnungsparameter

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die tatsächliche Höhe aller für die Kapitalkostenberechnung relevanten Parameter (z.B. Gewerbesteuersatz) mitzuteilen.

- Aktivierungen von Anlagen im Bau (AIB) und Fertiganlagen

Für die aktivierten Anlagen im Bau und Fertiganlagen ist die tatsächliche Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die jeweiligen Tabellenblätter einzutragen. Hierbei ist zu beachten, dass eine AIB-Umbuchung der Summe der AIB-Zugänge der lfd. Nummer entspricht und dass jeder AIB-Umbuchung ein Fertiganlagenzugang in gleicher Höhe zuzuordnen ist. Für den Fall, dass ein Fertiganlagenzugang höher ist als die AIB-Umbuchung, sind Unternehmern für beide Buchungen zu vergeben. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da dem Netzbetreiber im Rahmen der Genehmigung die Möglichkeit eingeräumt wird, für den Zeitraum ab Teilaktivierung von Anlagengütern als Anlagen in Bau bis zum Zeitpunkt der Aktivierung des Anlagenguts als Fertiganlage eine zusätzliche Verzinsung zu generieren. Nachträgliche Wertkorrekturen sind durch negative Zugänge im Jahr der Korrekturbuchung einzutragen.

Zudem behält sich die Beschlusskammer vor, Nachweise in Form von Systemauszügen der Anlagenbuchhaltung anzufordern. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die Anlagenaktivierungen eindeutig den Projekten entsprechend der Aktenzeichenvergabe zuzuordnen und für sachkundige Dritte nachvollziehbar sind. Die Möglichkeit der Überleitung der Anlagenbuchungen aus den Investitionsmaßnahmen zum Jahresabschluss des Netzbetreibers oder des Verpächters ist zu gewährleisten.

Grundsätzlich werden nur Aktivierungen für genehmigte Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

- Abzugspositionen und Baukostenzuschüsse

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass alle dem einzelnen Investitionsprojekt zuzuordnenbaren Abzugspositionen und Baukostenzuschüsse im Rahmen des Ex-post-Erhebungsbogens mitgeteilt werden. Abzugspositionen und Baukostenzuschüsse sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen und anhand von Systemauszügen zu belegen.

- Fremdkapital

Der tatsächliche Fremdkapitalzinssatz ist im Rahmen der Istabrechnung nachzuweisen.

Der Netzbetreiber kann für jede Investitionsmaßnahme zwischen Unternehmens- und Projektfinanzierung wählen. Der Netzbetreiber hat spätestens bei Einreichen der Istabrechnung, die Wahl der Finanzierungsform für die genehmigte Investitionsmaßnahme zu benennen. Entscheidet sich der Netzbetreiber, Teile seiner Investitionsmaßnahmen über Projektfinanzierung und andere über Unternehmensfinanzierung abzuwickeln, ist er verpflichtet die Fremdkapitalpositionen im Jahresabschluss den einzelnen Projekten zuzuordnen und diese Aufteilung der Beschlusskammer zu übermitteln. Bei Unternehmensfinanzierung ist der Fremdkapitalnachweis jährlich zu erbringen. Der Fremdkapitalnachweis ist zeitgleich mit den Erhebungsbögen zur Istabrechnung vorzulegen. Bei Projektfinanzierung wird der Fremdkapitalzinssatz bis zum Nachweis einer Umfinanzierung konstant gehalten.

6.1.2 Nachträgliche Anpassung genehmigter Investitionsmaßnahmen

Eine nachträgliche Anpassung der genehmigten Investitionsmaßnahmen kann aufgrund verschiedener Umstände erforderlich sein. § 23 Abs. 5 ARegV sieht die Möglichkeit vor, die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Ein derartiger Widerrufsvorbehalt ist regelmäßiger Bestandteil der Genehmigungen.

Denkbar sind unterschiedliche Fallkonstellationen. Diese lassen sich grundsätzlich in drei Gruppen unterteilen:

- Änderungen der Investitionsmaßnahme, die lediglich eine Mitteilungspflicht auslösen,
- Änderungen, die gegebenenfalls zu einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme führen und
- Änderungen, die gegebenenfalls eine Aufhebung und Neubeantragung der Investitionsmaßnahme erforderlich machen.

6.1.2.1 Mitteilungspflichten

Zunächst gibt es Änderungen bei der Projektrealisierung, die nicht zu einer unmittelbaren Anpassung der genehmigten Investitionsmaßnahme führen. Typischerweise werden sich bei der Projektrealisierung kleinere Änderungen gegenüber dem Plan ergeben, die jedoch keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit, die technische Gestaltung oder die Genehmigungsdauer haben. Beispielsweise können sich in der Projektrealisierung Änderungen ergeben, die keine wesentliche technische Änderung darstellen (siehe hierzu Änderungsantrag, Abschnitt 6.1.2.2.) oder auch zeitliche Verschiebungen durch frühere oder spätere Aktivierungen ohne Einfluss auf die Genehmigungsdauer. Solange sich die tenorierten Inhalte des Genehmigungsbeschlusses oder die wesentliche technische Gestaltung nicht ändern, reicht eine Mitteilung an die Bundesnetzagentur, ohne dass der eigentliche Genehmigungsbeschluss geändert werden müsste.

6.1.2.2 Änderungsantrag

Darüber hinaus können sich bei der Projektrealisierung Änderungen ergeben, die zu einer Anpassung der genehmigten Investitionsmaßnahme führen können. Hierbei handelt es sich insbesondere um Änderungen, die zu einer Neubewertung der Genehmigungsfähigkeit, der technischen Gestaltung und der Genehmigungsdauer führen können. Änderungen, die zu einer Neubewertung der Genehmigungsfähigkeit führen, sind beispielsweise wesentliche, zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung nicht bekannte Änderungen des der Genehmigung zugrunde gelegten Bedarfs (z.B. Netzanschluss eines Kraftwerks, welches nach neueren Erkenntnissen nicht gebaut wird). Ein Änderungsantrag im Hinblick auf die technische Gestaltung der Maßnahme ist in jedem Fall erforderlich, wenn sich wesentliche technische Änderungen ergeben (Hinzukommen oder Entfallen von Einzelmaßnahmen, abweichende Trasse, abweichender Umspannwerk- oder Verdichterstandort). Eine wesentliche technische Änderung wird zudem vermutet, wenn eine Kostensteigerung um 20 % gegenüber den im Antrag angegebenen Plankosten vorliegt.

Bei Änderungen, die zu einer Neubewertung der Genehmigungsdauer führen (Änderung der Szenariobedingungen), handelt es sich in erster Linie um zeitliche Verschiebungen bei der Inbetriebnahme, die das Basisjahr einer Regulierungsperiode berühren (z.B. Vorziehung der Inbetriebnahme auf das Basisjahr oder Verzögerung der Inbetriebnahme auf das Jahr nach dem Basisjahr). Kommt es bei der Projektrealisierung zu einer der vorgenannten Änderungen, hat die Antragstellerin diese der Bundesnetzagentur bis spätestens 31.3. des Folgejahres nach gesicherter Erkenntnis unter Angabe der Gründe, die zu der Änderung geführt ha-

ben, mitzuteilen. Damit wird die Antragstellerin aus Sicht der Beschlusskammer dem Kriterium der unverzüglichen Änderungsmitteilung gerecht. Liegt es im Interesse der Antragstellerin, dass die Genehmigung an die geänderten Umstände angepasst wird, hat die Antragstellerin darüber hinaus zumindest darzulegen, warum die Änderungen für sie zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht vorhersehbar waren.

Bei Genehmigungen, die dem Grunde nach genehmigt werden, sind keine Änderungsanträge hinsichtlich der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu stellen. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen, die eine abweichende Einschätzung zum projektspezifischen Ersatzanteil ergeben, sind diese der Beschlusskammer ebenfalls in Form eines Änderungsantrages mitzuteilen.

Vor der Bearbeitung von Änderungsanträgen führt die Beschlusskammer eine Klassifizierung durch, ob es sich bei den Änderungsanträgen tatsächlich um Änderungen im Sinne des § 29 EnWG handelt. Demnach liegen gesicherte Erkenntnisse erst vor, wenn sich eine wesentliche technische Änderung nach getätigten Ist-Aktivierungen ergeben hat. Geänderte Planungsansätze, die sich im Laufe der Zeit ein weiteres Mal ändern können, reichen für eine Änderung der Genehmigung nicht aus, so dass diese Änderungsanträge als Änderungsmitteilungen klassifiziert werden und der Netzbetreiber darüber informiert wird. Ähnlich stellt sich die Situation bei Anträgen auf Verlängerung der Genehmigungsdauer dar. Eine Verlängerung der Genehmigung wird erst ausgesprochen, wenn durch den Jahresabschluss belegt ist, dass die Investition nicht mehr bis zum Basisjahr der jeweiligen Kostenprüfung durchgeführt werden konnte. Das heißt im Umkehrschluss, dass für alle bis zum Basisjahr nicht abgeschlossenen Investitionen bis zum 31.03. des Folgejahres Anträge auf Verlängerung der Genehmigungsdauer gestellt werden müssen. Mit dieser Fristsetzung ist für Stromnetzbetreiber ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigungsdauer über die erste Regulierungsperiode hinaus nur bis zum 31.03.2012 möglich.

6.1.2.3 *Neubeartragung*

Sind die Änderungen an einem Projekt so umfangreich, dass nicht mehr von demselben Projekt gesprochen werden kann, besteht für die Antragstellerin auch die Möglichkeit, den Antrag auf eine Investitionsmaßnahme für ein bereits genehmigtes Projekt zurück zu nehmen und gegebenenfalls das geänderte Projekt neu zu beantragen, sofern noch keine Kostenwirksamkeit eingetreten ist. Beispielsweise könnte ein Projekt, das 2013 erstmalig kostenwirksam wird, 2011 beantragt und von der Bundesnetzagentur genehmigt worden sein. Im Zuge der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung stellt die Antragstellerin jedoch fest, dass die als Investitionsmaßnahme beantragte Trassenvariante planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig bzw. realisierbar ist, so dass das Projekt vollständig neu konzipiert werden muss. Die Neuplanung unterscheidet sich wesentlich von dem als Investitionsmaßnahme genehmigten Projekt, so dass die ursprünglich genehmigte Investitionsmaßnahme dieses Projekt nicht mehr umfasst. Wenn das neue Projekt erstmalig 2013 kostenwirksam wird, ist die Beantragung einer neuen Investitionsmaßnahme noch bis 31.03.2012 möglich und der Antrag für das ursprüngliche Projekt kann mangels Realisierung des Projekts zurückgenommen werden. Sollten jedoch für das ursprüngliche Projekt bereits Kosten entstanden sein und eine Änderung der ursprünglichen Genehmigung im Sinne des Abschnittes 6.1.2.2 nicht in Betracht kommen, sind die für das ursprünglich, jetzt nicht realisierte Projekt, entstandene Kosten nicht von der Genehmigung abgedeckt, so dass eine bereits erteilte Genehmigung ggf. auch zu widerrufen wäre.

6.2 Vorgehen bei genehmigten Investitions**budgets**

6.2.1 Ex-post-Prüfung von genehmigten Investitions**budgets**

Es gelten die Vorgaben aus dem Abschnitt 6.1.1. mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- **Anerkennungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Im Bereich der Plandaten sind die genehmigten Betriebs- und Kapitalkosten auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Struktur des Beschlusses einzutragen. Die Höhe und die Anlagengruppen sind entsprechend des letztmalig genehmigten (nicht beantragten) Änderungsbeschlusses einzutragen.

- **Informationen zur Kalkulation des Betrags zur Vermeidung von Doppelanerkennungen (BVD)**

Im Gegensatz zu neu beschiedenen Investitionsmaßnahmen weisen bestandskräftige Investitionsbudgets auch für die zukünftigen Erlösobergrenzenanpassungen einen Betrag zur Vermeidung von Doppelanerkennungen (BVD) auf. Dementsprechend sind auch in der Ex-post-Prüfung die für die Kalkulation erforderlichen Informationen im Erhebungsbogen einzutragen. Dazu zählen neben der kalkulatorischen Abschreibung im Basisjahr auch die Gesamtinvestitionen in Fertiganlagen. Die für die Berechnung des Betrags zur Vermeidung von Doppelanerkennungen erforderlichen Gesamtinvestitionen in Fertiganlagen sind auf Basis des Jahresabschlusses nachzuweisen. Es sind alle Investitionen aufzuführen, die sowohl im eigenen als auch in gepachteten Netzen durchgeführt wurden. Der BVD des Gesamtunternehmens ist auf die einzelnen Projekte aufzuteilen.

- **Fremdkapital**

Für die Berechnung der Kapitalkosten bzw. für die Gewichtung des Fremdkapitalzinssatzes gilt auch im Fall einer unternehmensweiten Finanzierung die Fiktion einer projektspezifischen Finanzierung. Entsprechend ist der Fremdkapitalzinssatz zum Zeitpunkt einer konkreten bzw. fiktiven Fremdkapitalaufnahme für diesen Fremdkapitalbestand für die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme beizubehalten. Sind aufgrund von verschiedenen Aktivierungszeitpunkten innerhalb einer genehmigten Investitionsmaßnahme mehrere Zinssätze für das Fremdkapital für die Ermittlung der Kapitalkosten anzusetzen, dann ist das gewichtete Mittel dieser Zinssätze zu bestimmen. Die Gewichtung erfolgt hierbei nach der jeweiligen aufgenommenen Darlehenssumme. Der darlehensgewichtete Fremdkapitalzinssatz kann nach folgender Methode ermittelt werden:

$$\text{Darlehensgewichteter FK-Zins} = \sum [(\text{Darlehen}_i / \sum \text{Darlehen}_i) * \text{Zinssatz}_i]$$

i = Jahr der Darlehensaufnahme

6.2.2 Nachträgliche Anpassung genehmigter Investitionsbudgets

Die Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Änderungen der Genehmigungsfähigkeit und der Genehmigungsdauer sowie die Erforderlichkeit einer Neubeantragung, die sich bei Investitionsmaßnahmen ergeben, gelten gleichermaßen für genehmigte Investitionsbudgets. Es sind zudem die hier aufgeführten Ergänzungen zu beachten.

6.2.2.1 Mitteilungspflichten

Für Änderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Obergrenze führen sowie Verschiebungen zwischen genehmigten Anlagengruppen ist eine Änderungsmitteilung in Form des EHB's zur Istabrechnung ausreichend.

6.2.2.2 Änderungsantrag

Kommt es bei der Projektrealisierung zu einer Überschreitung der genehmigten Obergrenze bzw. einer Aktivierung von nicht genehmigten Anlagengruppen, ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Änderungsantrag zu stellen. Der Änderungsantrag wird als Änderungsmitteilung gewertet, wenn sich lediglich Plankostenansätze verändert haben. Gesicherte Erkenntnisse für einen Änderungsantrag liegen erst mit tatsächlicher Aktivierung vor.

Sofern bei der Beschlusskammer Änderungsanträge für Investitionsbudgets eingehen, wird die Beschlusskammer neben der beantragten Änderung die Genehmigung nach zu diesem Zeitpunkt geltender Gesetzeslage und Regulierungspraxis neu bescheiden. Die neue Gesetzeslage und Regulierungspraxis (u.a. Ersatzanteil) gilt für die Aktivierungen ab dem Jahr der Änderung.

6.3 Antragsstellung zur Umstellung auf die Rechtsänderung t-0

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Änderung der ARegV wird der Zeitverzug bei der Erlösirksamkeit von Betriebs- und Kapitalkosten aus Investitionsmaßnahmen, die unter die Regelung des § 23 ARegV fallen, beseitigt. Die Betriebs- und Kapitalkosten, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV als Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme geltend gemacht werden können, werden zukünftig gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV unmittelbar im Jahr ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze abgebildet. Aus Sicht der Beschlusskammer kann die Neuregelung zum Zeitverzug nicht nur auf noch zu genehmigende Investitionsmaßnahmen angewandt werden, sondern ab der Jahresscheibe 2012 grundsätzlich auch auf bestandskräftige Investitionsbudgets. Allerdings kann bei bestandskräftigen Investitionsbudgets die Beseitigung des Zeitverzuges nur geltend gemacht werden, wenn die Beseitigung des Zeitverzuges explizit beantragt wird. Denn die Verordnungsänderung allein ändert nicht automatisch die in der Genehmigung getroffene Entscheidung. Auch die Verordnungsänderung muss zunächst Eingang in die Genehmigung gefunden haben, wofür es eines entsprechenden Antrags des Netzbetreibers und einer Änderungsentscheidung der Behörde bedarf. Die Beschlusskammer sieht die Unmittelbarkeit eines solchen Änderungsantrags nur als erfüllt an, wenn ein Änderungsantrag bis 3 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei der Beschlusskammer eingeht.

7 Struktur und Umfang von Anträgen

Nachfolgend sind die einzelnen Elemente des Antrags aufgeführt. Konkret handelt es sich um die Abschnitte A bis C sowie ggf. um bis zu 4 Anlagen. Die von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen sind sowohl in Papierform als auch über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur unter Verwendung der dort hinterlegten Verfahren zu übermitteln. Dies gilt auch für den Antrag selbst. Die Beschlusskammer behält sich vor, projektspezifisch zusätzliche Informationen zu erheben.

7.1 Abschnitt A: Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition

In diesem ersten Abschnitt ist eine zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition zu finden. Diese Kurzfassung beinhaltet die folgenden Punkte:

- Projektname
- technische Ziele des Investitionsprojekts (z.B. Erweiterung der Kapazitäten an Netzkoppelpunkten, Erhöhung der Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes zwischen den Punkten A und B, Anschluss des Offshore - Windparks C etc.)

- Kategorisierung des Investitionsprojekts nach den Alternativen in § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ARegV
- erforderliche Investitionsmaßnahmen (z.B. Bau einer Leitung, Errichtung von Schaltfeldern, Erweiterung einer Gasdruckregel- und Messanlage um eine weitere Mess- und Regelschiene etc.)
- geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsprojekts, kostenmindernde Erlöse (insb. erhaltene Subventionen)
- geplante Inbetriebnahme und prognostiziertes erstes Jahr der Kostenwirksamkeit

7.2 Abschnitt B: Darstellung der Investition und Begründung der Notwendigkeit

Die Investitionsmaßnahme, die dem Antrag nach § 23 ARegV zu Grunde liegt, ist detailliert darzustellen. Weiterhin hat der Antrag eine Bedarfsanalyse entsprechend § 23 Abs. 3 S. 2 ARegV zu enthalten. Diese Analyse muss gemäß § 23 Abs. 3 ARegV Teil des Antrags sein und einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen und eine Entscheidung treffen zu können.

Konkret sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Beschreibung** (detailliert) der Investitionsmaßnahme inklusive der Auflistung aller benötigten Betriebsmittel sowie aller betroffenen Trassen, Einordnung der Investitionsmaßnahme in die vorgegebenen Kategorien der Ersatzanteilsbetrachtung (siehe Abschnitt 4.5) einschließlich der Begründung der Kategorisierung
- Begründung** des tatsächlichen Bedarfs bzw. der technischen Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme u. a. anhand der Darstellung der derzeitigen Situation im Netz
- Nachweis**, dass die Voraussetzungen des § 23 ARegV erfüllt sind. Dies umfasst zunächst den Nachweis, dass es sich um Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen handelt. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale und internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Dieser Nachweis kann auch über die Erfüllung eines Regelbeispiels gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV erfolgen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Verweis auf einschlägige energiewirtschaftliche Untersuchungen/Gutachten
2. Vorlage konkreter Transport- und/oder Netzanschlussanfragen bzw. entsprechender Verträge
3. Vorlage von Netzberechnungen

Sofern Netzberechnungen durchgeführt wurden, sollen die den Netzberechnungen zu Grunde liegenden Annahmen und deren Begründung dargestellt werden.

Strom:

- Erläuterungen zum den Netzberechnungen zugrunde liegenden Netzmodell, den für die Ermittlung des Ausbaubedarfs verwendeten Daten und angenommenen Anpassungen dieser Daten

- Änderungen der Last- und Kundenstrukturen sowie Spezifizierung verschiedener zeitgleicher Netznutzungsfälle (Stark- vs. Schwachlast)
- Annahmen hinsichtlich der netztechnischen Modellierung angrenzender Netzstrukturen und deren Annahmen zur Entwicklung (soweit bekannt mit Angabe der Netzstrukturmaßnahmen in benachbarten Netzen)
- Annahmen zur Entwicklung der Transite und zur Leistungsbilanz Deutschlands und deren Ausgleich
- abweichende Annahmen zur Entwicklung der Netze (Entwicklungspfade für Umstrukturierungen/ Erweiterungen) auch außerhalb der eigenen Regelzone, sofern für das jeweilige Projekt technisch relevant und Anwendung der Erkenntnisse oder Prognosen auf das Netz
- Darstellung der prinzipiellen technischen Notwendigkeit der Erweiterung/ Umstrukturierung durch die Resultate der durchgeführten Netzberechnungen, bspw. über eine Verletzung des (n-1)-Kriteriums in den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der Netznutzungsfälle (Starkwind/Starklast, Starkwind/Schwachlast, Schwachwind/Starklast, Starkwind/Starklast) im betrachteten Netzgebiet oder den nötigen Anschluss einer Erzeugungsanlage. Es sind die maximalen Auswirkungen aufzuzeigen (bspw. Darstellung von I/I_{max} in den verschiedenen Netznutzungsfällen), die an den Betriebsmitteln (Leitung, Netzknoten, etc.) in dem relevanten Netzgebiet auftreten und den Ausbaubedarf prinzipiell bedingen.
- Identifikation von technisch übermäßig belasteten Betriebsmitteln
- zu erwartende kritische Netzzustände als tabellarische Gegenüberstellung zum Ist-Zustand
- Gegenüberstellung von gegenwärtigen Belastungszuständen der Betriebsmittel und den künftig erwarteten Belastungszuständen für die relevanten Betriebs- und Schaltzustände

Gas:

- Angenommene Abweichungen und Änderungen der mitgelieferten Szenarien und Begründung für diese Modifikationen
- Erläuterungen zum zugrunde gelegten Netzmodell, den für die Ermittlung des Ausbaubedarfs verwendeten Daten und angenommenen Anpassungen dieser Daten
- Änderungen der Last- und Kundenstrukturen im Vergleich zur aktuellen Ist-Situation
- Spezifizierung verschiedener realistischer Netznutzungsfälle (z.B. Stark- und Schwachlastfall)
- Annahmen zur Entwicklung der Netze auch außerhalb des eigenen Netz- bzw. Marktgebiets, sofern für das jeweilige Projekt relevant
- Annahmen hinsichtlich der netztechnischen Modellierung angrenzender Netzstrukturen und deren Annahmen zur Entwicklung (soweit bekannt mit Angabe der Netzstrukturmaßnahmen in benachbarten Netzen) und Anwendung der Erkenntnisse oder Prognosen auf das antragsrelevante Netzgebiet

- Darstellung der prinzipiellen technischen Notwendigkeit der Erweiterung/ Umstrukturierung durch die Resultate der durchgeführten Netzberechnungen und -messungen. Es sind die maximalen Belastungszustände aufzuzeigen, die an den Betriebsmitteln (Gasdruckregelanlagen, Gasmischanlagen, Speichern, relevanten Ein- und Ausspeisepunkten, Verdichterstationen, Leitungen etc.) in dem relevanten Netz- bzw. Marktgebiet auftreten und den Ausbaubedarf prinzipiell bedingen.
- zu erwartende kritische Netzzustände als tabellarische Gegenüberstellung zum Ist-Zustand

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, durchgeführte Netzberechnungen durch einen unabhängigen Dritten ggf. gutachterlich überprüfen zu lassen.

4. Für den Nachweis eines technisch bedingten Engpasses und daraus resultierend die Beantragung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ARegV, „Ausbau von Gastransportkapazitäten zwischen Marktgebieten“, sind für den/die relevanten Netzkoppelpunkte folgende Daten über alle Transportkunden aggregiert einzureichen:

- physikalischer Lastfluss
- Nominierung fester und unterbrechbarer Kapazitäten
- Summe unterbrochener Nominierungen und unterbrechbarer Kapazitäten jeweils stundenscharf für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren
- Buchungen fester und unterbrechbarer Kapazitäten für den gleichen Zeitraum (als Einheit ist immer kWh/h anzugeben)

Sofern in diesem Zeitraum marktbezogene Maßnahmen zur Behebung des Engpasses eingesetzt wurden, ist die entsprechende Maßnahme kurz zu erläutern und die entsprechenden Einsatzzeitpunkte zu benennen.

5. Verteilernetzbetreiber haben zusätzlich den Nachweis zu erbringen, dass die ausgewählte Maßnahme mit erheblichen Kosten gem. § 23 Abs. 6 ARegV verbunden und nicht bereits vom Erweiterungsfaktor umfasst ist

7.3 Abschnitt C: Alternative Lösungsmöglichkeiten

Sowohl für die beantragte Investitionsmaßnahme als auch für alternative Lösungsmöglichkeiten ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Dies umfasst auch den Vergleich der Kosten von Maßnahmen wie z.B. Redispatch oder Lastflusszusagen mit den Kosten der Investitionsmaßnahmen.

Für jede Lösungsmöglichkeit hat der Netzbetreiber eine Kapitalwertrechnung durchzuführen. Für die Kapitalwertrechnung sind sämtliche Betriebs- und Kapitalkosten einzubeziehen. Den Betriebskosten sind im Rahmen der Kapitalwertrechnung jährlich Erlöse in gleicher Höhe gegenüberzustellen. Für die jeweilige Kapitalwertberechnung sind sowohl die Ergebnisse der Berechnung als auch die getroffenen Annahmen darzulegen. Vereinfachend kann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Gegenüberstellung der kumulierten Betriebs- und Kapitalkosten einer Lösungsmöglichkeit über die längste zu Grunde gelegte Nutzungsdauer aller Lösungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Des Weiteren sind an dieser Stelle gegenüber der beantragten Investitionsmaßnahme (Vorzugsvariante) existierende Alternativinvestitionen aufzuführen. Es ist zu begründen, wieso diese Alternativmaßnahmen für die praktische Umsetzung nicht in Frage kommen.

- Darstellung möglicher Alternativen zur beantragten Investitionsmaßnahme
- Machbarkeitsanalyse inklusive Begründung für die Ablehnung der Alternativmaßnahmen
- Im Fall des Anschlusses einer Erzeugungsanlage sind die Details möglicher Varianten der Umsetzung in diesem Abschnitt zu erläutern.
- Falls grundsätzlich mögliche Trassenführungen a priori ausgeschlossen werden, sind die Gründe hierfür zu benennen, z.B. über einen Verweis auf Ergebnisse laufender oder abgeschlossener Raumordnungsverfahren/Planfeststellungsverfahren.
- Das Investitionsprojekt ist überdies hinsichtlich Wechselwirkungen mit anderen geplanten und bekannten Investitionsprojekten im Übertragungsnetz, auch denjenigen anderer Netzbetreiber, zu überprüfen und gegenüber diesen abzugrenzen.

7.4 Anlagen

Dem Antrag sind neben den Daten aus dem elektronischen Erhebungsbogen die nachfolgend tabellarisch dargestellten Anlagen beizufügen:

Anlage	Inhalt
Anlage A: Kartographische Darstellung	Die Antragstellerin hat die dem Antrag zugrunde liegenden geographischen Kartierungen sowie eine netzschematische Darstellung (Ist- und Soll-Netz vor und nach angenommener Realisierung) für die betroffenen Trassen und das projektrelevante Netzgebiet des Antrags aufzuführen. Dies umfasst die genaue Trassenführung der betroffenen Betriebsmittel der Vorzugsvariante. Die Wahl des für den Projektfall relevanten Netzgebietes ist zu erläutern.
Anlage B: Erhebungsbogen	Anzugeben sind die im elektronischen Erhebungsbogen aufgeführten Daten.
Anlage C: Projektplanung, Projektbeteiligte und Kontaktinformationen	Die Antragstellerin hat an dieser Stelle die Projektplanung sowie die an dem Projekt beteiligten Unternehmen oder öffentlichen Stellen inkl. Kontaktinformationen aufzuführen. Falls für Teile des Projektes Beteiligte noch fehlen und somit offen sein sollten, so ist dies ebenso anzuzeigen. Zur Projektplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Darlegung der bisherigen Umsetzung und des geplanten zeitlichen Ablaufs inklusive Inbetriebnahme des Investitionsprojektes • Aufteilung in Projektstufen sowie eine Erläuterung zu den jeweiligen Projektstufen (Definition der Projektstufen, spezifische Besonderheiten bei der Umsetzung, Inbetriebnahme) und die Voraussetzungen für deren Durchführung • potentielle Risiken, welche die Durchführungsplanung erheblich zeitlich (+/- 6 Monate) beeinflussen können, sind zu erläutern und, sofern möglich, in ihrer jeweiligen Realisierungswahrscheinlichkeit abzuschätzen
Anlage D: Geodaten	Übermittlung von Geokoordinaten der beantragten Investitionsmaßnahmen eines Netzbetreibers in Form einer Excel-Tabelle. Die Beschlusskammer behält sich bezüglich der Datenabfrage weitere Konkretisierungen vor.